

Potenzielle Käufer von Zertifikaten, die Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind, sollten sich bewusst sein, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrages von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt. Falls der Wert des Basiswertes am entsprechenden Bewertungstag auf Null sinkt bzw. gesunken ist, besteht das Risiko eines Totalverlustes. Zudem ist zu beachten, dass diese Zertifikate nur für Anleger geeignet sind, die die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Rückzahlungsprofile inhaltlich in Gänze verstehen.

Endgültige Bedingungen

DZ BANK Endlos-Zertifikate auf Indizes

1.000.000 DZ BANK Bankhaus Jungholz SPS Indexzertifikat auf den DZ BANK Bankhaus Jungholz SPS Index

ISIN: DE000DZ0SPS7

Valuta/Emissionstag: 5. Mai 2010

jeweils auf die Zahlung eines Rückzahlungsbetrages gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main



Darstellung der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. 12 vom 29. März 2010 zum Basisprospekt vom 7. Juli 2009 sind Stück 1.000.000 DZ BANK Bankhaus Jungholz SPS Indexzertifikat auf den DZ BANK Bankhaus Jungholz SPS Index, begeben von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit die „**Emission**“). Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d.h. es werden alle Teile wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (in dem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Risikofaktoren	3
II. Produktbeschreibung	7
III. Zertifikatsbedingungen	11

Die Emittentin bestätigt, dass, sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle in den Endgültigen Bedingungen genannt, an der die Informationen verwendet werden. Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, F/GTKR, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und können zudem im Internet unter www.eniteo.de abgerufen werden. Für ein öffentliches Angebot in Österreich sind die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt (einschließlich allfälliger Nachträge) in elektronischer Form auf der Internetseite www.eniteo.de veröffentlicht.

I. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer von Zertifikaten, die unter dem entsprechenden Basisprospekt begeben werden und Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen getroffen werden und, wenn notwendig, ein Anlageberater konsultiert werden. Potenzielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Risikofaktoren in Bezug auf die Zertifikate

Der Erwerb der Zertifikate ist mit verschiedenen Risiken verbunden, wobei die wesentlichen Risiken nachstehend beschrieben werden. Ferner enthält die Reihenfolge der Risiken keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der aufgeführten Risiken. Definitionen für verwendete Begriffe sind in der Produktbeschreibung und in den Zertifikatsbedingungen enthalten.

Risiko durch die Struktur der Zertifikate

Die Struktur der DZ BANK Endlos-Zertifikate auf Indizes besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrages an die Wertentwicklung des Basiswertes gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswertes kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Folglich besteht für jeden Anleger in dem Zertifikat das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert des Basiswertes am entsprechenden Bewertungstag auf Null sinkt bzw. gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin bzw. Ordentlichen Kündigungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht. Erfolgt ein öffentliches Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, z.B. in Österreich, kann die Emittentin eine weitere Zahlstelle auch in diesem Land benennen oder nicht. Ist dies nicht der Fall, könnte dies nachteilige Auswirkungen für den Anleger aus diesem Land haben.

Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur

Eine bestimmte Kursentwicklung wird nicht garantiert. Die Kursentwicklung für ein Zertifikat in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung vor Fälligkeit realisieren. Die Kursentwicklung der Zertifikate ist während der Laufzeit in erster Linie vom Wert des zugrunde liegenden Basiswertes abhängig. Weiterhin kann die Kursentwicklung der Zertifikate abhängig sein von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin. Bei einer Veräußerung der Zertifikate vor Einlösung bzw. ordentlicher Kündigung kann der erzielte Verkaufspreis daher unterhalb des Erwerbspreises liegen.

Sonstige Marktpreisrisiken

Bei den Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Zertifikate gibt es keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta beabsichtigt die Emittentin, auf Anfrage indikative Ankaufskurse zu stellen und Zertifikate anzukaufen. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Zudem kann für den Anleger das Risiko bestehen, dass aufgrund der Nichtnotierung bzw. Nichteinbeziehung der Zertifikate in einen regulierten oder nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) kein liquider Markt besteht und dass dadurch der Handel in den Zertifikaten sowie die Veräußerbarkeit eventuell eingeschränkt ist. Je weiter der Wert des Basiswertes und somit ggf. auch der Kurs des Zertifikates sinken und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Zertifikate eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten. Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zeitweise zu Ausweitungen der Spanne zwischen

den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

Liquiditätsrisiko in Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen

Die Liquidität der Zertifikate hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Zertifikate haben.

Risiko eines Interessenkonfliktes

Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den dem Basiswert zugrunde liegenden Indexbestandteilen zu tätigen. Das Gleiche gilt für Geschäfte in Derivaten auf den Basiswert bzw. die dem Basiswert zugrunde liegenden Indexbestandteile. Weiterhin kann sie als Market Maker für den Basiswert und die Zertifikate auftreten. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Außerdem kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. Solche Aktivitäten der Emittentin können sich auf den Kurs eines Zertifikats negativ auswirken. Entsprechendes gilt für gleiche Aktivitäten des Index Advisors.

Risiko der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Bei den DZ BANK Endlos-Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickelt hat. Daher eignen sich die Zertifikate nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin kommt es zu einer Veräußerung des realen Portfolios aller Indexbestandteile. Der Rückzahlungsbetrag an die Anleger hängt maßgeblich davon ab, welcher Erlös bei dieser Veräußerung erzielt werden kann. Es besteht das Risiko, dass insbesondere aufgrund von Illiquidität oder eines im Vergleich zum Anschaffungszeitpunkt gesunkenen Marktwertes einzelner Indexbestandteile nur ein geringer Erlös im Markt erzielt werden kann.

Risiko aufgrund von Ermessensspielräumen des Index Advisors und festen Einlösungsterminen für die Anleger

Die Wertentwicklung der Zertifikate hängt davon ab, welche Vorgaben und Entscheidungen der Index Advisor zu der jeweiligen Zusammensetzung des Basiswertes trifft. Der zugrunde liegende Basiswert der Zertifikate bildet die Wertentwicklung eines realen Portfolios von Wertpapieren und ggf. Aktienindexfutures-Kontrakten ab. Das Portfolio wird aktiv verwaltet, was zu einer ständig veränderlichen Zusammensetzung und Gewichtung der Indexbestandteile führt. Die Zusammensetzung wird durch den Index Advisor und nicht durch den Index Sponsor festgelegt, d.h. der Index Advisor wählt die jeweiligen dem Basiswert zugrunde liegenden Indexbestandteile auf Grundlage seiner eigenen Portfoliostrategie aus. Der Index Advisor hat hierbei weitgehende Ermessensspielräume, die durch den Index Sponsor vor Umsetzung nicht nachgeprüft werden. Die Anleger haben ebenfalls keinen Einfluss auf die Entscheidung des Index Advisors und können die jeweilige Zusammensetzung des Portfolios nicht beeinflussen. Die Anlage in die Zertifikate ist keinesfalls mit einem Direktinvestment in die Indexbestandteile vergleichbar. Die Anleger können die Zertifikate auch nicht wegen Entscheidungen des Index Advisors, die ggf. nicht ihren Vorstellungen entsprechen, unverzüglich einlösen. Einlösungsmöglichkeiten für die Anleger bestehen nur zu den vierteljährlichen Einlösungsterminen. Zwischen diesen Einlösungsterminen ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Wertes nur durch die Veräußerung der Zertifikate möglich. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Zertifikate mindestens bis zum jeweils nächsten Einlösungstermin zu halten.

Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass z.B. der Index Advisor Indexbestandteile auswählt, die während der Laufzeit der Zertifikate keine positive Wertentwicklung aufweisen. Dies hat eine unmittelbare Auswirkung auf den Wert des Basiswertes und dementsprechend auch auf die Wertentwicklung der Zertifikate. Hierbei wirkt sich vor allem die weitgehend freie Festlegung der jeweils aktuellen Portfoliostrategie des Index Advisors auf die Wertentwicklung des Basiswertes aus. Dies kann zur Folge haben, dass sich der Basiswert nicht positiv entwickelt und somit das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann dadurch ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht für jeden Anleger in dem Zertifikat das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin bzw. Ordentlichen Kündigungstermin) und marktüblicher

Verzinsung nicht erreicht wird. Daher eignen sich die Zertifikate nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können.

Risiko des Einflusses von Sekundärmarktumsätzen und Einlösungen auf die Zusammensetzung des Basiswertes

Umsätze in den Zertifikaten mit der Emittentin führen in der Regel zu Anpassungen (Reallokationen) in der Zusammensetzung des Basiswertes und/oder der Gewichtung einzelner Indexbestandteile. Auch hierbei hat der Index Advisor weitgehende Ermessensspielräume in seinen Vorgaben zur Reallokation des Basiswertes.

Vorgaben des Index Advisors zu Reallokationen können dazu führen, dass einzelne Indexbestandteile oder Teile davon durch den Index Sponsor veräußert werden. Der Kaufpreis, den die Anleger bei einem Verkauf der Zertifikate erhalten, hängt in diesem Fall maßgeblich davon ab, welcher Erlös bei einer solchen Veräußerung erzielt werden kann. Es besteht das Risiko dass insbesondere aufgrund von Illiquidität oder eines im Vergleich zum Anschaffungszeitpunkt gesunkenen Marktwertes einzelner Indexbestandteile nur ein geringer Erlös im Markt erzielt werden kann. Der an die Anleger zu zahlende Kaufpreis wird erst nach deren Verkaufsentscheidung ermittelt, so dass ggf. ein geringerer Erlös erzielt werden kann, als dieser bei seiner Verkaufsentscheidung erwartet. Dies gilt entsprechend bei Einlösungen durch den Anleger an den Einlösungsterminen sowie bei Rückzahlungen durch die Emittentin im Falle einer Ordentlichen Kündigung.

Risiko aufgrund der fehlenden Etablierung des Basiswertes

Bei der Beurteilung der Zertifikate muss der Anleger berücksichtigen, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen im Markt etablierten Index handelt. Vielmehr wird der Index vom Index Sponsor im Wesentlichen nur dazu berechnet, um als Bezugsobjekt für die diesen Endgültigen Bedingungen zugrunde liegenden DZ BANK Endlos-Zertifikaten zu dienen.

Abzug einer Strukturierungsgebühr

Der Anleger muss beachten, dass der Index Sponsor eine Strukturierungsgebühr in Höhe von 0,85% p.a. des Indexstandes vom Wert des Basiswertes abzieht. Der Abzug der Strukturierungsgebühr kann dazu führen, dass bei einer seitwärts gerichteten bzw. leicht positiven Wertentwicklung der dem Basiswert zugrunde liegenden Indexbestandteile der Basiswert trotzdem fällt. Bei einer negativen Wertentwicklung der dem Basiswert zugrunde liegenden Indexbestandteile trägt der Abzug der Strukturierungsgebühr zu einer Verstärkung der negativen Wertentwicklung des Basiswertes bei. Grundsätzlich führt der Abzug der Strukturierungsgebühr dazu, dass der Wert des Basiswertes reduziert wird und somit auch der Kurs des Zertifikats fällt.

Transaktionskosten

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. **Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da die Kosten abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann.** Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglichen entstehenden Verlust bzw. vermindern einen eventuellen Ertrag.

Zusätzliches Verlustpotential bei Kreditaufnahme

Das Verlustrisiko des Anlegers steigt, wenn er für den Erwerb der Zertifikate einen Kredit aufnimmt. Finanziert der Anleger den Erwerb der Zertifikate mit Kredit, so hat der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Der Anleger kann nie darauf vertrauen, den Kredit aus den Gewinnen eines Zertifikatgeschäftes verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vor Erwerb der Zertifikate und Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in dem Basiswert bzw. in den dem Basiswert zugrunde liegenden Indexbestandteilen. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken

durch so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Wertpapieren bzw. ggf. Aktienindexfutures-Kontrakten bzw. in entsprechenden Derivaten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin können Einfluss auf den Wert des Basiswertes bzw. die Kurse der dem Basiswert zugrunde liegenden Indexbestandteile haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Zertifikate hat.

Einfluss von risikoausschließenden oder risikoeinschränkenden Geschäften des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Zertifikate kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Zertifikate jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Zertifikaten auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

II. Produktbeschreibung

Die Produktbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Zertifikate („**Zertifikate**“), die in den Zertifikatsbedingungen juristisch verbindlich geregelt ist.

1. Gegenstand

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, deren Rückzahlungsbetrag von der Wertentwicklung eines Index, vorliegend des DZ BANK Bankhaus Jungholz SPS Index („**Basiswert**“) abhängt. Die Zertifikate haben keine Kapitalgarantie.

2. Wichtige Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Unbeschadet der nachstehenden Ausführungen können die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Zertifikate befassten Angestellten durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Zertifikate bzw. die Emittentin geraten. Bei Eintritt eines solchen Interessenkonflikts werden die betroffenen Personen sich im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Sorgfaltspflichten bemühen, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und widerstreitende Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

Im Hinblick auf die Emission der Zertifikate bestehen gegenwärtig keine Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission der Zertifikate befassten Angestellten, insbesondere setzt sich der Basiswert aus Indexbestandteilen, deren Wertentwicklung nicht wesentlich durch die Emittentin beeinflusst werden kann.

3. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale

Bei den unter dem Basisprospekt und diesen Endgültigen Bedingungen anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Zertifikaten handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Alle Rechte und Pflichten der Zertifikate bestimmen sich nach deutschem Recht. Die Zertifikate stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. Der ISIN-Code ist auf dem Deckblatt dieser Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zertifikate sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragbar. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers (§ 1). Die Zertifikatsrechte können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

Status der Wertpapiere

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin (§ 13).

Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren

Etwaige Ansprüche auf Zahlung sind in den Zertifikatsbedingungen geregelt.

Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit den Zertifikaten bestimmen sich nach den Zertifikatsbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages (§ 2). Daneben sind in den Zertifikatsbedingungen auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswertes (§ 7) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 6) oder im Fall der Begebung weiterer Zertifikate mit gleicher Ausstattung (§ 3) geregelt. Darüber hinaus hat einerseits der Anleger das Recht, diese Zertifikate gemäß § 2 der Zertifikatsbedingungen einzulösen, andererseits kann die Emittentin die Zertifikate gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen ordentlich kündigen (Ordentliches Kündigungsrecht).

Struktur der Wertpapiere

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, die so ausgestaltet sind, dass der Rückzahlungsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages wird nach Maßgabe des § 2 Absatz (2) der Zertifikatsbedingungen ermittelt. Ansprüche auf Zinszahlungen bestehen nicht. Zudem ist die Laufzeit der Zertifikate grundsätzlich unbefristet, der Anleger hat jedoch das Recht, die Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen (§ 2 Absatz (5) bzw. (6)) und dadurch die Zahlung des Rückzahlungsbetrages zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen (§ 5). Nach Einlösung bzw. Ordentlicher Kündigung der Zertifikate erfolgt die Rückzahlung an dem in § 4 Absatz (1) der Zertifikatsbedingungen festgelegten Rückzahlungstag.

Bei den Zertifikaten ohne Kapitalgarantie kann die Rendite zu Beginn der Laufzeit nicht bestimmt werden.

Als Berechnungsstelle fungiert die Emittentin.

Ermächtigung

Die Zertifikate werden aufgrund von Beschlüssen der Geschäftsleitung der Emittentin begeben, welche zeitnah zur konkreten Emission gefasst werden. Im Rahmen dieser Beschlüsse der Geschäftsleitung der Emittentin wurden auch die Gesamtsumme dieser Emission und der endgültige Angebotsbetrag an das Publikum festgelegt und in diesen Endgültigen Bedingungen bekannt gemacht.

Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert

Referenz für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages

Als Referenz für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages dient der Referenzwert (§ 2).

Erläuterung zum Basiswert

Der den Zertifikaten zugrunde liegende Basiswert ist der DZ BANK Bankhaus Jungholz SPS Index (ISIN DE000DZ0SRD5). Einzelheiten über den Basiswert sind in der Anlage zu den Zertifikatsbedingungen ausgeführt.

Weitere Informationen zum Basiswert sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter www.eniteo.de abrufbar.

Marktstörung

Für den Fall, dass bei den Zertifikaten an dem entsprechenden Bewertungstag für den Basiswert eine Marktstörung vorliegt, richten sich die Folgen nach § 6 der Zertifikatsbedingungen.

Der Basiswert kann durch verschiedene Anpassungsereignisse beeinflusst werden, welche in den Zertifikatsbedingungen in § 7 aufgeführt sind. Dieser § 7 der Zertifikatsbedingungen enthält zudem eine Regelung, die der Emittentin ein Kündigungsrecht einräumt, wenn eine sachgerechte Anpassung wie in dem oben genannten Paragraf beschrieben für die Emittentin nicht möglich ist.

4. Bedingungen für das Angebot

Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Angebots sowie Kursfestsetzung

Die Zertifikate werden von der DZ BANK im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom 29. März 2010 bis 3. Mai 2010 (Zeichnungsfrist) zum Ausgabepreis von Euro 100,00 pro Zertifikat zur Zeichnung angeboten. Ab Valuta werden auf Anfrage indikative Verkaufspreise gestellt. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig vor dem 3. Mai 2010 zu beenden bzw. zu verlängern.

Aus der Strukturierungsgebühr des Index Sponsors im Basiswert erhält der Index Advisor bis zu 0,70% p.a. auf den Bestand.

Die Preisfindung und die Ausgestaltung des Produktes basieren auf modernen finanzmathematischen Modellen. Der rein mathematische Wert kann einen für den Anleger nicht erkennbaren Aufschlag enthalten und den Kurs des Produktes während der Laufzeit mindern. Durch den Aufschlag werden insbesondere die Kosten der Strukturierung und des Monitorings im Zuge der Platzierung des Produktes abgedeckt.

Zur Valuta werden die Zertifikate auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragen.

Platzierung und Emission

Die Zertifikate werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von Bankhaus Jungholz - Zweigniederlassung der Raiffeisenbank Reutte reg.Gen.m.b.H., Haus Nr. 20, A-6691 Jungholz angeboten.

Als Zahlstelle fungiert die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134-2251.

5. Zulassung zum Handel

Eine Börseneinführung der Zertifikate ist nicht vorgesehen.

6. Zusätzliche Hinweise

Beratung durch die Hausbank

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank. Der Anleger darf daher nicht darauf vertrauen, dass der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen alle für ihn wesentlichen Umstände enthalten. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der jeweiligen Hausbank ist in der Lage, eine anlagegerechte auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.

Hinweis für qualifizierte Anleger

Qualifizierte Anleger können bei der Investition in die Zertifikate rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die Zertifikate einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.

Beratung durch einen eigenen steuerlichen Berater

Dem Erwerber dieser Zertifikate wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

III. Zertifikatsbedingungen

ISIN: DE000DZ0SP57

Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten als durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten als durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.

§ 1

Form, Übertragbarkeit, keine Verzinsung

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt Stück 1.000.000 auf den Index (§ 7) bezogene DZ BANK Bankhaus Jungholz SPS Indexzertifikat („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).
- (2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat („**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Zertifikatsrechte können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.
- (4) Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.

§ 2

Zertifikatsrecht, Einlösung der Zertifikate, Definitionen

- (1) Der Inhaber hat pro einem Zertifikat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 5 bzw. § 7 Absatz (2) (d), das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin am Rückzahlungstag (§ 4 Absatz (1)) die Zahlung des Rückzahlungsbetrages gemäß Absatz (2) zu verlangen.
- (2) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Referenzwert (Absatz (3)).
- (3) „**Referenzwert**“ ist, vorbehaltlich §§ 6 und 7 Absatz (2), der Schlusskurs des Index für den entsprechenden Bewertungstag (Absatz (4)), wie er vom Index Sponsor (§ 7 Absatz (1)) als solcher berechnet und veröffentlicht wird, wobei diese Berechnung und Veröffentlichung spätestens zehn Bankarbeitstage (§ 4 Absatz (1)) nach dem entsprechenden Bewertungstag unter Berücksichtigung der Regelungen zur Indexberechnung in Punkt 3 der Indexbeschreibung (Anlage zu den Zertifikatsbedingungen) erfolgt.
- (4) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 6, der jeweilige Einlösungstermin bzw. Ordentlichen Kündigungstermin. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag (Absatz (7)) ist, verschiebt sich der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- (5) „**Einlösungstermine**“ sind jeweils der erste Bankarbeitstag der Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres, erstmals der erste Bankarbeitstag im Mai 2011.
- (6) Die Einlösung kann nur gefordert werden, wenn durch den Gläubiger spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- (a) bei der Zahlstelle (Absatz (10)) geht um oder vor 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine schriftliche Erklärung des Gläubigers („**Einlösungserklärung**“) ein, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.

Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und folgende Angaben beinhalten:

- den Namen und die Anschrift des Einlösenden,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit seine Rechte aus den Zertifikaten auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Euro-Konto, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll sowie
 - die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann.
- (b) Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Systems und/oder Clearstream Banking S.A. die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis zum fünften Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine entsprechende Erklärung von Euroclear Systems oder Clearstream Banking S.A. per Telefax vorliegt.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

Sollte eine der unter diesem Absatz (6) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

- (7) „**Üblicher Handelstag**“ ist, jeder Tag, an dem der Index Sponsor üblicherweise den Indexstand veröffentlicht und die Maßgebliche Börse (Absatz (8)) üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet ist. „**Börsenhandelstag**“ ist jeder Übliche Handelstag, an dem der Index Sponsor den Indexstand veröffentlicht und die Maßgebliche Börse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet ist. Dabei spielt keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließt.
- (8) „**Indexbestandteile**“ sind die dem Index zugrunde liegenden Wertpapiere und ggf. Aktienindexfutures-Kontrakte. „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich Absatz (9), die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Index Sponsors jeweilige Börse oder Handelssystem, an der/dem ein Indexbestandteil hauptsächlich gehandelt wird, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystems auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbestandteile vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbestandteile nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).
- (9) Während der Laufzeit der Zertifikate ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Maßgebliche Börse neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 10 veröffentlichen.
- (10) „**Zahlstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank Niederlassung München, Türkenstraße 16, Telefax (089) 2134-2251. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin gemäß § 10 zu veröffentlichen.

§ 3

Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4

Zahlungen, TARGET2-Tag, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, unwiderruflich den Rückzahlungsbetrag - gerundet auf volle Cent (0,5 Cent werden aufgerundet) - am fünfzehnten TARGET2-Tag nach dem entsprechenden Bewertungstag in Euro zu zahlen („**Rückzahlungstag**“). „**TARGET2-Tag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist. „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, zum ersten Bankarbeitstag der Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres, erstmals zum ersten Bankarbeitstag im Mai 2011 („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, ordentlich zu kündigen. Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am fünfzehnten TARGET2-Tag nach dem entsprechenden Bewertungstag. Einer Einlösungserklärung der Gläubiger bedarf es nicht.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 60 Tage vor dem ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 10 zu veröffentlichen.
- (3) Das Recht der Gläubiger, die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die ordentliche Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 6

Marktstörung, Unterbrochener Tag

- (1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbestandteile**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)), und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
 - (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbestandteil(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).

- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbestandteil(en) an der jeweils Maßgeblichen Börse zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer Maßgeblichen Börse(n) für ein oder mehrere Indexbestandteil(e) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.
- (2) Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem der Index Sponsor den Indexstand nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbestandteile vorliegt.
- (3) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem entsprechenden Bewertungstag ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der entsprechende Bewertungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der entsprechende Bewertungstag und die Berechnungsstelle schätzt den Referenzwert an diesem achten Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für den Index.

§ 7

Index, Änderungen und Aufhebung des Index, außerordentliche Kündigung

- (1) Der „**Index**“ ist, vorbehaltlich Absatz (2), der DZ BANK Bankhaus Jungholz SPS Index (ISIN DE000DZ0SRD5) (auch „**Basiswert**“ genannt), der von der DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main („**Index Sponsor**“) ermittelt wird. Der „**Index Advisor**“ ist, vorbehaltlich Absatz (2), Bankhaus Jungholz - Zweigniederlassung der Raiffeisenbank Reutte reg.Gen.m.b.H., Haus Nr. 20, A-6691 Jungholz.
- (2)
 - (a) Wird der Index (i) nicht mehr von dem Index Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Index („**Nachfolgeindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgeindex den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrages erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgeindex dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgeindex entspricht.
 - (b) (i) Wird der Index auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem Index Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der Index Sponsor den Index an dem entsprechenden Bewertungstag nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (d), den Wert des Index für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index, wobei nur die Indexbestandteile berücksichtigt werden, die in dem Index unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des Index enthalten waren.
 - (c) Nimmt der Index Sponsor mit Auswirkung vor oder an dem entsprechenden Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder wird der Index auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde liegenden Indexbestandteile, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen

vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (d) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entweder die zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrages erforderlichen Parameter anzupassen und/oder den entsprechenden Referenzwert auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index zu berechnen, wobei nur die Indexbestandteile berücksichtigt werden, die in dem Index unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des Index enthalten waren.

- (d) In den Fällen der Absätze (b) und (c) ist die Emittentin auch zur Kündigung der Zertifikate berechtigt („**außerordentliche Kündigung**“). Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (b) und (c) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 10 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 10 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Zertifikate am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich nach dessen Veröffentlichung zur Zahlung fällig.
- (e) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von dem Index Sponsor veröffentlichten Indexstand zugrunde und wird dieser vom Index Sponsor nachträglich berichtigt und der berichtigte Indexstand innerhalb von zwei Börsenhandelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Indexstandes bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten Indexstandes. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Rückzahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages und/oder des Rückzahlungstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 10 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von Kursen von Indexbestandteilen entsprechend.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“), als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und
- (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
- (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
- (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
- (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 10 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 8 erneut.

§ 9

Erlöschen des Zertifikatsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, erlischt das Zertifikatsrecht.

§ 10

Veröffentlichungen

Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht. In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin www.eniteo.de. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 12

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 10 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Zertifikate jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.

(5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 13

Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 14

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Anlage zu den Zertifikatsbedingungen

Beschreibung des DZ BANK Bankhaus Jungholz SPS Index

1 Definitionen

„**Aktienindexfutures-Kontrakt**“ bezeichnet ein börsengehandeltes, unbedingtes Termingeschäft auf die Zahlung eines Differenzbetrages. Das Geschäft bezieht sich auf einen Aktienindex und ist u. a. nach Kontraktvolumen und Laufzeit von der jeweiligen Terminbörse standardisiert. Im Rahmen des Index werden Aktienindexfutures-Kontrakte nur als Shortposition (Verkauf eines Kontraktes der nicht zuvor gekauft wurde) eingegangen und dienen nur der Absicherung der im Index enthaltenen Exchange Traded Funds. Das Eingehen einer Shortposition erfolgt nach den Regelungen für den Verkauf eines Indexbestandteils.

„**Ausstehende Zertifikate**“ bezeichnet alle zu einem Zeitpunkt von der Emittentin verkauften und bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht von ihr zurückgekauften Zertifikate mit der WKN DZ0SPS.

„**Bankarbeitstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.

„**Betroffene Menge**“ eines Indexbestandteils ist

- a) an den Ordentlichen Kündigungs- und Einlösungsterminen die Menge des Indexbestandteils,
- b) bei Reallokationen der nach Vorgabe des Index Advisors zu kaufende oder zu verkaufende Anteil der Menge des Indexbestandteils.

„**Börsenstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in einem oder mehreren Indexbestandteil(en) an der jeweils Maßgeblichen Börse abzuschließen oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbestandteil(en) an der jeweils Maßgeblichen Börse zu realisieren.

„**Emittentin**“ bezeichnet die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main.

„**Exchange Traded Funds**“, auch ETF, bezeichnet einen börsengehandelten Indexfonds, der die Wertentwicklung eines bestimmten Benchmarkindex nachbildet. Er verbrieft einen Anteil an einem Portfolio aus Wertpapieren und ggf. weiteren Vermögensgegenständen und kann wie eine Aktie an einer Wertpapierbörse gehandelt werden.

„**Gewicht**“ eines Indexbestandteils ist zu einem Zeitpunkt das Produkt aus Referenzkurs und Menge dieses Indexbestandteils zu diesem Zeitpunkt, geteilt durch die Anzahl der Ausstehenden Zertifikate zu diesem Zeitpunkt.

„**Handelsstörung**“ bezeichnet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbestandteil(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).

„**Index**“ bezeichnet den DZ BANK Bankhaus Jungholz SPS Index.

„**Index Advisor**“ bezeichnet das Bankhaus Jungholz - Zweigniederlassung der Raiffeisenbank Reutte reg.Gen.m.b.H., Haus Nr. 20, A-6691 Jungholz.

„**Index Sponsor**“ bezeichnet die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main.

„**Indexbestandteile**“ bezeichnet die Wertpapiere und ggf. Aktienindexfutures-Kontrakte, die jeweils im Index enthalten sind oder bei einer Reallokation aufgenommen werden.

„**Marktstörung**“ in Bezug auf einen Indexbestandteil bezeichnet insbesondere eine Handelsstörung, eine Börsenstörung und/oder eine Vorzeitige Schließung, welche in allen Fällen nach Auffassung des Index Sponsors wesentlich ist. Im Falle eines Geldmarktfonds als Indexbestandteil liegt eine Marktstörung auch dann vor, wenn die Fondsgesellschaft (oder eine von ihr hierzu berufene Stelle) keine Fondsanteile ausgibt oder zurücknimmt und/oder keinen Nettoinventarwert pro Fondsanteil berechnet und/oder veröffentlicht.

„**Maßgebliche Börse**“ ist die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Index Sponsors jeweils festgelegte Börse oder das Handelssystem, an der/dem ein Indexbestandteil hauptsächlich gehandelt wird, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystems auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbestandteile vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbestandteile nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Index Sponsors vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Index Sponsors jeweils festgelegte Börse oder das Handelssystem, an der/dem die Futures- und Optionskontrakte bezogen auf einen Indexbestandteil hauptsächlich gehandelt werden, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Indexbestandteil vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Indexbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Index Sponsors vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).

„**Menge**“ eines Indexbestandteils zu einem Zeitpunkt ist

- a) bei Anleihen das Nominalvolumen in EUR der im Portfolio enthaltenen Wertpapiere des Indexbestandteils,
- b) bei Geldmarktfonds und Exchange Traded Funds die Stückzahl der im Portfolio enthaltenen Wertpapiere des Indexbestandteils,
- c) bei Aktienindexfutures-Kontrakten die Kontraktanzahl der im Portfolio enthaltenen Terminkontrakte des Indexbestandteils multipliziert mit dem Kontraktwert in EUR, der in den jeweiligen Kontraktspezifikationen der EUREX definiert ist.

„**Ordentlicher Kündigungstermin**“ bezeichnet den jeweils ersten Bankarbeitstag im Februar, Mai, August und November, erstmals zum ersten Bankarbeitstag im Mai 2011.

„**Portfolio**“ bezeichnet die Gesamtheit von Wertpapieren und ggf. Aktienindexfutures-Kontrakten, die zu einem Zeitpunkt als Indexbestandteil im Index enthalten sind.

„**Reallokation**“ bezeichnet die Änderung der Zusammensetzung des Index oder der Menge der Indexbestandteile.

„**Reallokationstag**“ bezeichnet einen Bankarbeitstag, an dem der Index Advisor eine Reallokation beauftragt.

„**Referenzkurs**“ für einen Indexbestandteil ist

1. bei Reallokationen, in Bezug auf einen nach Vorgabe des Index Advisors zu kaufenden Indexbestandteil der Referenznettobriefkurs zuzüglich anfallender Transaktionskosten, Börsengebühren und Steuern.
2. an den Ordentlichen Kündigungsterminen und bei Reallokationen in Bezug auf einen nach Vorgabe des Index Advisors zu verkaufenden Indexbestandteil, der Referenznettogeldkurs abzüglich anfallender Transaktionskosten, Börsengebühren und Steuern.
3. der Referenznettokurs in allen anderen Fällen.

Der Referenzkurs wird

- a) bei Anleihen in Prozent,
- b) bei Geldmarktfonds und Exchange Traded Funds in EUR und
- c) bei Aktienindexfutures-Kontrakten in Punkten angegeben.

„Referenznettobriefkurs“ für einen Indexbestandteil wird durch den Index Sponsor ermittelt und ist

1.
 - a) grundsätzlich der Briefkurs an der Maßgeblichen Börse. Wenn die Betroffene Menge des Indexbestandteils die zu diesem Briefkurs handelbare Menge an der Maßgeblichen Börse übersteigt und an der Maßgeblichen Börse weitere, gestaffelte Briefkurse mit weiteren handelbaren Mengen vorhanden sind, entspricht der Referenznettobriefkurs dem gewichteten Mittel sämtlicher einer Ausführung der Betroffenen Menge zugrundeliegenden Briefkurse an der Maßgeblichen Börse.
 - b) Wenn die Betroffene Menge des Indexbestandteils die zu allen vorhandenen Briefkursen handelbare Menge an der Maßgeblichen Börse übersteigt, entspricht der Referenznettobriefkurs einem im Interbankenmarkt handelbaren Briefkurs für die Betroffene Menge, der durch den Index Sponsor durch Einholung entsprechender Quotierungen bei mindestens zwei Handelspartnern ermittelt wird. Die Auswahl der Handelspartner erfolgt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Index Sponsors.
 - c) Nur im Falle einer Reallokation werden Briefkurse sowohl nach dem unter a) als auch nach dem unter b) beschriebenen Verfahren ermittelt. Der Referenznettobriefkurs ist dann der kleinere der so ermittelten Briefkurse, wenn er zuzüglich anfallender Transaktionskosten, Börsengebühren und Steuern kleiner oder gleich dem vom Index Advisor vorgegebenem Limit ist. Sonst ist der Referenznettobriefkurs nicht ermittelbar.
2. Abweichend von 1. ist bei Aktienindexfutures-Kontrakten als Indexbestandteil der Referenznettobriefkurs die Differenz zwischen dem nach dem in 1. beschriebenen Vorgehen ermittelten Briefkurs und dem zuletzt für den jeweiligen Aktienindexfutures-Kontrakt bei Aufnahme, Erhöhung oder Verminderung der Menge des Aktienfutures-Kontraktes zugrunde gelegten Referenzstartkurs des Aktienindexfutures-Kontraktes.
3. Abweichend von 1. ist bei einem Geldmarktfonds als Indexbestandteil der Referenznettobriefkurs
 - a) grundsätzlich der letzte veröffentlichte Nettoinventarwert pro Fondsanteil, ggf. zuzüglich eines für den Index Sponsor als institutionellen Investor anfallenden Ausgabeaufschlags.
 - b) Wenn die Fondsgesellschaft (oder eine von ihr hierzu berufene Stelle) keine Fondsanteile ausgibt oder zurücknimmt und/oder keinen Nettoinventarwert pro Fondsanteil berechnet und/oder veröffentlicht, ist der Referenznettobriefkurs der Briefkurs an der Maßgeblichen Börse. Wenn die Betroffene Menge des Indexbestandteils die zu diesem Briefkurs handelbare Menge an der Maßgeblichen Börse übersteigt und an der Maßgeblichen Börse weitere, gestaffelte Briefkurse mit weiteren handelbaren Mengen vorhanden sind, ist der Referenznettobriefkurs das gewichtete Mittel sämtlicher einer Ausführung der Betroffenen Menge zugrundeliegenden Briefkurse an der Maßgeblichen Börse.
 - c) Wenn die Betroffene Menge des Indexbestandteils die zu allen vorhandenen Briefkursen handelbaren Mengen an der Maßgeblichen Börse übersteigt, ist der Referenznettobriefkurs ein im Interbankenmarkt handelbarer Briefkurs für die Betroffene Menge, der durch den Index Sponsor durch Einholung entsprechender Quotierungen bei mindestens zwei Handelspartnern ermittelt wird. Die Auswahl der Handelspartner erfolgt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Index Sponsors.
 - d) Nur im Falle einer Reallokation und nur bei Vorliegen der in b) genannten Bedingung werden Briefkurse sowohl nach dem unter b) als auch nach dem unter c) beschriebenen Verfahren ermittelt. Der Referenznettobriefkurs ist dann der kleinere der so ermittelten Briefkurse, wenn er zuzüglich anfallender Transaktionskosten, Börsengebühren und Steuern kleiner oder gleich dem vom Index Advisor vorgegebenem Limit ist. Sonst ist der Referenznettobriefkurs nicht ermittelbar.
4. Ergänzend gilt für Anleihen, dass sich der Referenznettobriefkurs in jedem Falle inklusive aufgelaufener Stückzinsen versteht. D. h., falls insbesondere der Briefkurs an der Maßgeblichen Börse exklusive Stückzinsen notiert, werden die aufgelaufenen Stückzinsen zur Ermittlung des Referenznettobriefkurses addiert.

„Referenznettogeldkurs“ für einen Indexbestandteil wird durch den Index Sponsor ermittelt und ist

1.
 - a) grundsätzlich der Geldkurs an der Maßgeblichen Börse. Wenn die Betroffene Menge des Indexbestandteils die zu diesem Geldkurs handelbare Menge an der Maßgeblichen Börse übersteigt und an der Maßgeblichen Börse weitere, gestaffelte Geldkurse mit weiteren handelbaren Mengen vorhanden sind, ist der Referenznettogeldkurs das gewichtete Mittel sämtlicher einer Ausführung der Betroffenen Menge zugrundeliegenden Geldkurse an der Maßgeblichen Börse.
 - b) Wenn die Betroffene Menge des Indexbestandteils die zu allen vorhandenen Geldkursen handelbare Menge an der Maßgeblichen Börse übersteigt, ist der Referenznettogeldkurs ein im Interbankenmarkt handelbarer Geldkurs für die Betroffene Menge, der durch den Index

- Sponsor durch Einholung entsprechender Quotierungen bei mindestens zwei Handelspartnern ermittelt wird. Die Auswahl der Handelspartner erfolgt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Index Sponsors.
- c) Nur im Falle einer Reallokation werden Geldkurse sowohl nach dem unter a) als auch nach dem unter b) beschriebenen Verfahren ermittelt. Der Referenznettogeldkurs ist dann der höchste so ermittelte Geldkurs, wenn er abzüglich anfallender Transaktionskosten, Börsengebühren und Steuern größer oder gleich dem vom Index Advisor vorgegebenem Limit ist. Sonst ist der Referenznettogeldkurs nicht ermittelbar.
2. Abweichend von 1. ist bei Aktienindexfutures-Kontrakten als Indexbestandteil der Referenznettogeldkurs die Differenz zwischen dem nach dem in 1. beschriebenen Vorgehen ermittelten Geldkurs und dem zuletzt für den jeweiligen Aktienindexfuture-Kontrakt bei Aufnahme, Erhöhung oder Verminderung der Menge des Aktienfuture-Kontraktes zugrunde gelegten Referenzstartkurs des Aktienindexfutures-Kontraktes.
3. Abweichend von 1. ist bei einem Geldmarktfonds als Indexbestandteil der Referenznettogeldkurs
- a) grundsätzlich der letzte veröffentlichte Nettoinventarwert pro Fondsanteil, ggf. abzüglich eines für den Index Sponsor als institutionellen Investor anfallenden Rücknahmeabschlags.
- b) Wenn die Fondsgesellschaft (oder eine von ihr hierzu berufene Stelle) keine Fondsanteile ausgibt oder zurücknimmt und/oder keinen Nettoinventarwert pro Fondsanteil berechnet und/oder veröffentlicht, ist der Referenznettogeldkurs der Geldkurs an der Maßgeblichen Börse. Wenn die Betroffene Menge des Indexbestandteils die zu diesem Geldkurs handelbare Menge an der Maßgeblichen Börse übersteigt und an der Maßgeblichen Börse weitere, gestaffelte Geldkurse mit weiteren handelbaren Mengen vorhanden sind, ist der Referenznettogeldkurs das gewichtete Mittel sämtlicher einer Ausführung der Betroffenen Menge zugrundeliegenden Geldkurse an der Maßgeblichen Börse.
- c) Wenn die Betroffene Menge des Indexbestandteils die zu allen vorhandenen Geldkursen handelbaren Mengen an der Maßgeblichen Börse übersteigt, ist der Referenznettogeldkurs ein im Interbankenmarkt handelbarer Geldkurs für die Betroffene Menge, der durch den Index Sponsor durch Einholung entsprechender Quotierungen bei mindestens zwei Handelspartnern ermittelt wird. Die Auswahl der Handelspartner erfolgt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Index Sponsors.
- d) Nur im Falle einer Reallokation und nur bei Vorliegen der in b) genannten Bedingung werden Geldkurse sowohl nach dem unter b) als auch nach dem unter c) beschriebenen Verfahren ermittelt. Der Referenznettogeldkurs ist dann der höchste so ermittelte Geldkurs, wenn er abzüglich anfallender Transaktionskosten, Börsengebühren und Steuern größer oder gleich dem vom Index Advisor vorgegebenem Limit ist. Sonst ist der Referenznettogeldkurs nicht ermittelbar.
4. Ergänzend gilt für Anleihen, dass sich der Referenznettogeldkurs in jedem Falle inklusive aufgelaufener Stückzinsen versteht. D. h., falls insbesondere der Geldkurs an der Maßgeblichen Börse exklusive Stückzinsen notiert, werden die aufgelaufenen Stückzinsen zur Ermittlung des Referenznettogeldkurses addiert.

„**Referenznettokurs**“ für einen Indexbestandteil wird durch den Index Sponsor ermittelt und ist

- 1.
- a) grundsätzlich das arithmetische Mittel zwischen dem Geld- und dem Briefkurs an der Maßgeblichen Börse.
- b) Wenn keine Maßgebliche Börse festgelegt werden konnte oder die Maßgebliche Börse keinen Geld- oder keinen Briefkurs veröffentlicht oder die Differenz zwischen Geld- und Briefkurs an der Maßgeblichen Börse marktunüblich hoch ist, dann wird ein von den Informationsquellen Thomson Reuters oder Bloomberg oder vergleichbarer Informationsquellen veröffentlichter Kurs herangezogen. Falls ein solcher Kurs nicht veröffentlicht wird, wird ein vom Index Sponsor im Interbankenmarkt bei mindestens zwei Handelspartnern erfragter Kurs herangezogen. Die Auswahl der Informationsquelle bzw. der Handelspartner erfolgt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Index Sponsors. Die Differenz zwischen Geld- und Briefkurs an der Maßgeblichen Börse ist grundsätzlich dann marktunüblich hoch, wenn sie mehr als 1,5% vom Geldkurs beträgt.
2. Abweichend von 1. ist bei Aktienindexfutures-Kontrakten als Indexbestandteil der Referenznettokurs die Differenz zwischen dem nach dem in 1. beschriebenen Verfahren ermittelten Kurs und dem zuletzt für den jeweiligen Aktienindexfutures-Kontrakt bei Aufnahme, Erhöhung oder Verminderung der Menge des Aktienfutures-Kontraktes zugrunde gelegten Referenzstartkurs des Aktienindexfutures-Kontraktes.
3. Abweichend von 1. ist bei einem Geldmarktfonds als Indexbestandteil der Referenznettokurs

- a) grundsätzlich der letzte veröffentlichte Nettoinventarwert pro Fondsanteil.
- b) Wenn die Fondsgesellschaft (oder eine von ihr hierzu berufene Stelle) keine Fondsanteile ausgibt oder zurücknimmt und/oder keinen Nettoinventarwert pro Fondsanteil berechnet und/oder veröffentlicht, ist der Referenznettokurs das arithmetische Mittel zwischen dem Geld- und dem Briefkurs an der Maßgeblichen Börse.
- c) Wenn keine Maßgebliche Börse festgelegt ist oder die Maßgebliche Börse keinen Geld- oder keinen Briefkurs veröffentlicht oder die Differenz zwischen Geld- und Briefkurs an der Maßgeblichen Börse marktunüblich hoch ist, dann wird ein im Interbankenmarkt bei mindestens zwei Handelspartnern erfragter Kurs herangezogen. Die Auswahl der Handelspartner erfolgt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Index Sponsors. Die Differenz zwischen Geld- und Briefkurs an der Maßgeblichen Börse ist grundsätzlich dann marktunüblich hoch, wenn sie mehr als 2% vom Geldkurs beträgt.

„**Referenzstartkurs**“ eines Aktienindexfutures-Kontraktes als Indexbestandteil bezeichnet

- a) bei erstmaliger oder erneuter Aufnahme des Aktienindexfutures-Kontraktes, grundsätzlich den Geldkurs an der Maßgeblichen Börse, zum Zeitpunkt der erstmaligen oder erneuten Aufnahme des Aktienindexfutures-Kontraktes in den Index. Wenn die Betroffene Menge des Indexbestandteils die zu diesem Geldkurs handelbare Menge an der Maßgeblichen Börse übersteigt und an der Maßgeblichen Börse weitere, gestaffelte Geldkurse mit weiteren handelbaren Mengen vorhanden sind, entspricht der Referenzstartkurs dem gewichteten Mittel sämtlicher einer Ausführung der Betroffenen Menge zugrundeliegenden Geldkurse an der Maßgeblichen Börse zum Zeitpunkt der erstmaligen oder erneuten Aufnahme des Aktienindexfutures-Kontraktes in den Index.
- b) bei einer Erhöhung der Menge des Aktienindexfutures-Kontraktes im Rahmen einer Reallokation, grundsätzlich den Geldkurs der anhand des gewichteten Mittels des Geldkurses für die alten Kontrakte gemäß i) und des Geldkurses für die Kontrakte, um die die Erhöhung erfolgt gemäß ii), ermittelt wird.
 - i) Der Geldkurs für die alten Kontrakte entspricht dem zuletzt nach diesen Bestimmungen ermittelten Kurs.
 - ii) Der Geldkurs für die Kontrakte, um die die Erhöhung erfolgt, entspricht dem im Rahmen der Reallokation ermittelten Geldkurses an der Maßgeblichen Börse, zum Zeitpunkt der Erhöhung der Menge des Aktienindexfutures-Kontraktes. Wenn die Betroffene Menge des Indexbestandteils die zu diesem Geldkurs handelbare Menge an der Maßgeblichen Börse übersteigt und an der Maßgeblichen Börse weitere, gestaffelte Geldkurse mit weiteren handelbaren Mengen vorhanden sind, entspricht der ermittelte Geldkurs dem gewichteten Mittel sämtlicher einer Ausführung der Betroffenen Menge zugrundeliegenden Geldkurse an der Maßgeblichen Börse, zum Zeitpunkt der Erhöhung der Menge des Aktienindexfutures-Kontraktes.
- c) bei einer Verminderung der Menge des Aktienindexfutures-Kontraktes im Rahmen einer Reallokation, grundsätzlich den Briefkurs der anhand des gewichteten Mittels des Briefkurses für die alten Kontrakte gemäß iii) und des Briefkurses für die Kontrakte um die die Verminderung erfolgt gemäß iv), ermittelt wird.
 - iii) Der Briefkurs für die alten Kontrakte entspricht dem zuletzt nach diesen Bestimmungen ermittelten Kurs.
 - iv) Der Briefkurs für die Kontrakte um die die Verminderung erfolgt, entspricht dem im Rahmen der Reallokation ermittelten Briefkurses an der Maßgeblichen Börse, zum Zeitpunkt der Verminderung der Menge des Aktienindexfutures-Kontraktes. Wenn die Betroffene Menge des Indexbestandteils die zu diesem Briefkurs handelbare Menge an der Maßgeblichen Börse übersteigt und an der Maßgeblichen Börse weitere, gestaffelte Briefkurse mit weiteren handelbaren Mengen vorhanden sind, entspricht der ermittelte Briefkurs dem gewichteten Mittel sämtlicher einer Ausführung der Betroffenen Menge zugrundeliegenden Briefkurse an der Maßgeblichen Börse, zum Zeitpunkt der Verminderung der Menge des Aktienindexfutures-Kontraktes.

„**Schlusskurs des Index**“ an einem Tag bezeichnet den letzten an diesem Tag von Index Sponsor ermittelten Indexstand.

„**Starttag**“ ist der 3. Mai 2010.

„**Startwert**“ ist EUR 100,00.

„**Strukturierungsgebühr**“ bezeichnet eine Gebühr in Höhe von 0,85% p.a.

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils bezogen auf einen Indexbestandteil, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat. Abweichend davon ist für einen Geldmarktfonds als Indexbestandteil ein Üblicher Handelstag jeder Tag, an dem die Fondsgesellschaft (oder eine von ihr hierzu berufene Stelle) üblicherweise Fondsanteile ausgibt und zurücknimmt und einen Nettoinventarwert pro Fondsanteil berechnet und veröffentlicht.

„**Verrechnungstage**“ für die Strukturierungsgebühr sind jeweils der 1. März, 1. Juni, 1. September und der 1. Dezember jeden Jahres, beginnend mit dem 1. September 2010.

„**Vorzeitige Schließung**“ bezeichnet die Schließung einer oder mehrerer Maßgeblichen Börsen für einen oder mehrere Indexbestandteil(e) an einem Üblichen Handelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.

„**Zertifikate**“ bezeichnet die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate mit der WKN DZ0SPS.

2 Indexkonzept und Indexuniversum

2.1 Indexkonzept

Das Grundkonzept des Index ist es, ein reales Portfolio von Wertpapieren und ggf. Aktienindexfuture-Kontrakten abzubilden. Das Portfolio wird aktiv verwaltet, was zu einer ständig veränderlichen Zusammensetzung und Gewichtung der einzelnen Indexbestandteile führt.

Der Index wurde vom Index Advisor entwickelt. Es ist Aufgabe des Index Advisors, die Indexbestandteile für die erstmalige und alle zukünftigen Zusammensetzungen des Index auf Basis seiner eigenen Portfoliostrategie, der ein aktiv gemanagter Optimierungsansatz zugrunde liegt, unter Beachtung von 2.2 und 2.3 auszuwählen und deren Mengen festzulegen. Die Anzahl der jeweiligen Indexbestandteile ist hierbei variabel, jedoch liegt die Mindestanzahl zu jedem Zeitpunkt bei zehn Indexbestandteilen.

Der Index Advisor hat im Rahmen der von ihm zu beachtenden nachfolgenden Regelungen weitgehende Ermessensspielräume, die durch den Index Sponsor vor Umsetzung nicht nachgeprüft werden. Die Entscheidungen des Index Advisors haben unmittelbare Auswirkungen auf den jeweiligen Indexstand.

Die Zusammensetzung des Index ändert sich insbesondere dann, wenn der Index Advisor Änderungen zur Optimierung des Portfolios vorgibt. Hierbei wirkt sich vor allem die weitgehend freie Festlegung der jeweils aktuellen Portfoliostrategie, die der Index Advisor am jeweils aktuellen Marktumfeld ausrichtet und aus der der Index Advisor die Vorgaben zu Käufen und/oder Verkäufen von Indexbestandteilen ableitet, auf die Indexperformance aus.

Die Überprüfung des Portfolios und der Gewichte der Indexbestandteile erfolgt durch den Index Advisor nach den in 2.2 und 2.3 genannten Kriterien. Der Index Advisor entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beachtung der in 4. definierten Bedingungen, wie oft bzw. in welchen Abständen er Veränderungen im Portfolio vornimmt.

Der Index Sponsor erwirbt die vom Index Advisor für den Index vorgegebenen Indexbestandteile in den vom Index Advisor vorgegebenen Mengen. Die vorgegebenen Mengen hängen dabei unmittelbar von den jeweils Ausstehenden Zertifikaten ab.

Für die Berechnung des Indexstandes (siehe 3.) werden darüber hinaus noch eine Geldkomponente und eine Strukturierungsgebühr berücksichtigt, wobei die die Strukturierungsgebühr immer zu einer Verringerung des Indexstandes führt.

2.2 Indexuniversum

Die Indexbestandteile können aus den folgenden Assetklassen stammen und müssen bei Aufnahme in den Index jeweils die folgenden Bedingungen erfüllen.

1. Anleihen

- Die Anleihe muss in EUR denominated sein.
- Das Emissionsvolumen muss mindestens 500 Mio EUR betragen.
- Die Emittentin der Anleihe muss ein Rating von mindestens BBB von Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating einer anerkannten Ratingagentur aufweisen.
- Die Emittentin der Anleihe müssen europäische OECD-Staaten, von einem europäischen OECD-Staat garantierte nationale oder internationale Organisationen oder Banken oder Unternehmen mit Sitz in einem europäischen OECD-Staat sein.
- Die Anleihe kann besichert oder unbesichert sein, sie darf jedoch nicht nachrangig sein.
- Die Anleihe weist keine strukturierte Rückzahlungskomponente auf.

- Die Anleihe hat eine Restlaufzeit von maximal 10 Jahren.

2. Geldmarktfonds

- Der Geldmarktfonds muss in Deutschland zugelassen sein.
- Der Geldmarktfonds muss in EUR notiert sein.
- Der Nettoinventarwert eines Geldmarktfonds muss mindestens das 12-fache des Produktes aus Menge und Referenzkurs des jeweiligen Geldmarktfonds betragen.
- An jedem Bankarbeitstag muss die nächste Preisfeststellung des Geldmarktfonds, der nach dem nächstmöglichen Annahmeschluß des Geldmarktfonds liegt, in maximal 5 Bankarbeitstagen erfolgen.

3. Exchange Traded Funds

- Der Exchange Traded Funds muss als Benchmarkindex einen deutschen oder europäischen Aktienindex nachbilden.
- Der Exchange Traded Funds muss in EUR notieren.
- Der Nettoinventarwert eines Exchange Traded Funds muss mindestens das 12-fache des Produktes aus Menge und Referenzkurs des jeweiligen Exchange Traded Funds betragen.

4. Aktienindexfutures-Kontrakte

- Der Aktienindexfutures-Kontrakt muss an der EUREX oder einer Nachfolgebörse gehandelt werden.
- Der Aktienindexfutures-Kontrakt muss in EUR notieren.
- Aktienindexfutures-Kontrakte dürfen ausschließlich zur Absicherung der im Index enthaltenen Exchange Traded Funds eingesetzt werden, d.h. der Index Advisor kann Kontrakte und zugehörige Gewichte so auswählen, wie er es für eine teilweise oder vollständige Absicherung für geeignet hält oder ganz auf eine Absicherung verzichten.

2.3 Auswahl der Indexbestandteile

Die Auswahl der Indexbestandteile basiert auf der globalen und der aktuellen Portfoliostrategie des Index Advisors.

1. Globale Portfoliostrategie

Das Ziel des Index Advisors besteht darin, ein Portfolio aus dem Indexuniversum zusammenzustellen und nach seiner Entscheidung im Zeitverlauf in seiner Zusammensetzung zu verändern, so dass dieses kontinuierliche Wertzuwächse erwirtschaftet und geringe Wertschwankungen aufweist. Bei der Zusammensetzung des Index achtet der Index Advisor auf eine Risikostreuung. Der Index Advisor nimmt eine variable Anzahl von Indexbestandteilen in den Index auf, die Mindestanzahl liegt zu jedem Zeitpunkt bei zehn Indexbestandteilen. Zur Risikostreuung werden immer mindestens jeweils 5 Anleihen von unterschiedlichen Emittenten und fünf Exchange Traded Funds mit unterschiedlichen Benchmarkindizes im Index enthalten sein. Der Schwerpunkt der Indexzusammensetzung liegt dabei auf Anleihen und Geldmarktfonds. Für die globale Portfoliostrategie sind ferner v. a. die Duration und die Bonitätsaufschläge der einzelnen Indexbestandteile und die daraus von dem Index Advisor abgeleiteten Ertrags- und Risikoeinschätzungen zu einzelnen Indexbestandteilen wesentlich.

Die Duration des Portfolios, aggregiert über alle Indexbestandteile, liegt immer zwischen 0 und 5 Jahren. Erwartet der Index Advisor tendenziell steigende Zinsen, wird das Portfolio i. d. R. eine geringe Duration aufweisen. Erwartet der Index Advisor tendenziell fallende Zinsen, wird das Portfolio i. d. R. eine höhere Duration aufweisen. Der Bonitätsaufschlag einer Anleihe ist nicht beschränkt. Erwartet der Index Advisor tendenziell einen steigenden Bonitätsaufschlag bei einer Emittentin, werden Anleihen der Emittentin i. d. R. nicht in den Index aufgenommen bzw. aus dem Index entfernt. Erwartet der Index Advisor tendenziell einen fallenden Bonitätsaufschlag bei einer Emittentin, können Anleihen der Emittentin i. d. R. in den Index aufgenommen werden.

2. Aktuelle Portfoliostrategie und Auswahl der Indexbestandteile

Der Index Advisor bildet sich eine aktuelle Marktmeinung in Bezug auf die Entwicklung von Zinsen und Bonitätsaufschlägen. Im Rahmen der globalen Portfoliostrategie leitet er daraus eine aktuelle Portfoliostrategie ab, die insbesondere jeweils aktuelle Ziele für die Duration und die Struktur der Bonitätsaufschläge des Portfolios unter Berücksichtigung einer aktuellen Markteinschätzung beinhaltet. Auf Basis dieser aktuellen Ziele legt der Index Advisor die jeweilige Portfoliozusammensetzung fest. Diese weicht insbesondere dann von der vorherigen Portfoliozusammensetzung ab, wenn der Index Advisor zu dem Ergebnis kommt, dass im jeweiligen Marktumfeld ein verändertes Portfolio

das Ziel, kontinuierliche Wertzuwächse bei geringen Wertschwankungen zu erwirtschaften, besser erreicht als das vorherige Portfolio. Unter den laut 2.2 infrage kommenden Anleihen wählt der Index Advisor jeweils Anleihen aus, die unter Beachtung der o.g. Mindestanzahl in ihrer Kombination in den von ihm bestimmten Mengen der aktuellen Portfoliostrategie am nächsten kommen. Das Gewicht einer Anleihe bei Reallokationen darf max. 20% vom Indexstand betragen.

Der Index Advisor wird nach 2.2 infrage kommende Geldmarktfonds in den Index aufnehmen, wenn sie in ihrer Kombination in den von ihm bestimmten Mengen zu einer Optimierung des Gesamtportfolios im Hinblick auf die aktuelle Portfoliostrategie beitragen. Insbesondere wird der Anteil der Geldmarktfonds i. d. R. höher sein, wenn die aktuelle Portfoliostrategie eine geringe Duration vorgibt. Das Gewicht eines Geldmarktfonds bei Reallokationen darf max. 50% betragen. Dies kann dazu führen, dass trotz der o.g. Mindestanzahl von jeweils fünf Anleihen das Gewicht von Geldmarktfonds im Index gegenüber weiteren Indexbestandteilen überwiegt.

Basierend auf der globalen Portfoliostrategie sind immer mindestens fünf Exchange Traded Funds Bestandteil des Index. Unter den laut 2.2 infrage kommenden Exchange Traded Funds nimmt der Index Advisor mindestens fünf Exchange Traded Funds und ggf. Aktienindexfutures-Kontrakte aus den laut 2.2. infrage kommenden Aktienindexfutures-Kontrakten, die als teilweise oder vollständige Absicherung dieser Exchange Traded Funds dienen sollen, in den Index auf. Dabei nimmt er die Exchange Traded Funds und ggf. Aktienindexfutures-Kontrakte so auf, dass sie in ihrer Kombination in den von ihm bestimmten Mengen zu einer Optimierung des Gesamtportfolios im Hinblick auf die aktuelle Portfoliostrategie beitragen. Die Summe der Gewichte aller im Index enthaltenen Exchange Traded Funds muss bei Reallokationen min. 5% und darf max. 10% vom Indexstand betragen. Ferner darf die Summe der absoluten Gewichte aller im Index enthaltenen Aktienindexfutures-Kontrakten bei Reallokationen ebenfalls max. 10% vom Indexstand betragen.

3 Berechnung

3.1 Indexberechnung

Der Indexstand wird an Bankarbeitstagen berechnet, erstmals am Starttag. Findet an einem Üblichen Handelstag aufgrund einer Marktstörung kein Handel in einem oder mehreren Indexbestandteil(en) statt, kann die Berechnung des Indexstandes solange durch den Index Sponsor ausgesetzt werden bis keine Störung mehr vorliegt.

Der Indexstand wird gemäß folgender Formel berechnet.

$$I_t = \frac{\sum_{i=1}^{N_t} p_{i,t} \cdot m_{i,T} + C_t - G_t}{AZ_t}$$

mit:

- I_t Indexstand zum Zeitpunkt t
- N_t Anzahl der Indexbestandteile im Portfolio zum Zeitpunkt t
- $p_{i,t}$ Referenzkurs des Indexbestandteils i (i=1,...,N) zum Zeitpunkt t
- $m_{i,T}$ Menge des Indexbestandteils i (i=1,...,N) zum Zeitpunkt des letzten Reallokationstags T. Die Mengen der Indexbestandteile werden durch den Index Advisor zu den Reallokationstagen (siehe 4) festgelegt.
- C_t Geldkomponente zum Zeitpunkt t (siehe 3.2)
- G_t anteilige Strukturierungsgebühr zum Zeitpunkt t (siehe 3.3)
- AZ_t Anzahl der Ausstehenden Zertifikate zum Zeitpunkt t

Verbalisierung der Indexberechnung:

1. Zunächst werden die jeweiligen Referenzkurse der einzelnen Indexbestandteile zum Zeitpunkt t ermittelt.
2. Die zuvor ermittelten Referenzkurse werden mit der Menge des jeweiligen Indexbestandteils zum Zeitpunkt t multipliziert.
3. Im nächsten Schritt werden die Einzelergebnisse der vorangegangenen Rechenschritte für jeden einzelnen Indexbestandteil aufsummiert.
4. Zu dieser Summe wird die Geldkomponente zum Zeitpunkt t addiert und die anteilige Strukturierungsgebühr zum Zeitpunkt t subtrahiert.
5. Der Indexstand wird ermittelt, indem dieses Ergebnis durch die Anzahl der Ausstehenden Zertifikate zum Zeitpunkt t dividiert wird.

3.2 Geldkomponente

Die Geldkomponente entsteht durch

1. die erstmalige Reallokation am Starttag (siehe 4.4),
2. Kuponzahlungen oder Ausschüttungen auf einen Indexbestandteil,
3. Reallokationen (siehe 4) und Umsätze zwischen Index Advisor und Emittentin (siehe 4.3),
4. Reallokationen in Bezug auf Indexbestandteile, die Geldmarktfonds sind,
5. Anfallende Sicherheitskosten für Aktienindexfutures-Kontrakte als Indexbestandteile und
6. sonstige Zahlungen.

Dabei können die aufgeführten Vorgänge sowohl zu einer Erhöhung als auch einer Verminderung der Geldkomponente führen. Die einzelnen Vorgänge werden wie folgt berücksichtigt.

1. Am Starttag wird die Geldkomponente wie folgt festgelegt. Zunächst wird das Produkt aus der Anzahl der Ausstehenden Zertifikate und dem Startwert gebildet. Dann wird der Aufwand für die Käufe aus der erstmaligen Reallokation am Starttag ermittelt, indem für alle in ihrer Menge erhöhten Indexbestandteile die Summe der Produkte aus Betroffener Menge und Referenzkurs bestimmt wird. Die Differenz aus dem Produkt und dem Aufwand für die Käufe ergibt die Geldkomponente. Die Geldkomponente entsteht erstmals am Starttag mit der erstmaligen Reallokation.
2. Kuponzahlungen oder Ausschüttungen auf Indexbestandteile werden berücksichtigt, indem die Kuponzahlung oder Ausschüttung abzüglich ggf. anfallender Steuern und/oder Gebühren mit der Menge des jeweiligen Indexbestandteils multipliziert wird und zur Geldkomponente addiert wird.
3.
 - a) Bei Reallokationen wird wie folgt vorgegangen. Zunächst wird der Erlös abzüglich der Kosten aus den Verkäufen ermittelt, indem für alle in ihrer Menge verminderten Indexbestandteile die Summe der Produkte aus Betroffener Menge und Referenzkurs bestimmt wird. Dann wird der Gesamterwerbspreis incl. Kosten für die Käufe ermittelt, indem für alle in ihrer Menge erhöhten Indexbestandteile die Summe der Produkte aus Betroffener Menge und Referenzkurs bestimmt wird. Der Aufwand für die Käufe wird vom Erlös aus den Verkäufen subtrahiert. Das Ergebnis wird zur Geldkomponente addiert.
 - b) Im Falle einer Reallokation in Zusammenhang mit einem Umsatz (siehe 4.3) wird das Produkt aus Indexstand und Anzahl der von der Emittentin an den Index Advisor aktuell verkauften Zertifikate zum Erlös aus den Verkäufen addiert bzw. wird das Produkt aus Indexstand und Anzahl der vom Index Advisor an die Emittentin aktuell verkauften Zertifikate zum Aufwand aus den Käufen addiert.
 - c) Im Falle eines Umsatzes zwischen Index Advisor und Emittentin ohne Reallokation (siehe 4.3) wird das Produkt aus Indexstand und Anzahl der von der Emittentin an den Index Advisor aktuell verkauften Zertifikate zur Geldkomponente addiert bzw. wird das Produkt aus Indexstand und Anzahl der vom Index Advisor an die Emittentin aktuell verkauften Zertifikate von der Geldkomponente subtrahiert.
4. Bei Reallokationen in Bezug auf Indexbestandteile, die Geldmarktfonds sind und für die die Fondsgesellschaft (oder eine von ihr hierzu berufene Stelle) Fondsanteile ausgibt und zurücknimmt und einen Nettoinventarwert pro Fondsanteil berechnet und veröffentlicht, wird zusätzlich zu 3. wie folgt vorgegangen. Zunächst ermittelt der Index Sponsor den Ausgabepreis (im Falle einer Erhöhung der Menge des Indexbestandteils) bzw. Rücknahmepreis (im Falle einer Verminderung der Menge des Indexbestandteils) pro Fondsanteil, der bei einer Order in dem betreffenden Geldmarktfonds zum Zeitpunkt der betreffenden Reallokation für den Index Sponsor als institutioneller Investor realisierbar ist und entsprechend erst nach Erhöhung oder Verminderung des Indexbestandteiles bekannt wird. Anschließend wird die Differenz aus dem entsprechenden Preis pro Fondsanteil und dem Referenznettokurs zum Zeitpunkt der betreffenden Reallokation gebildet und mit der Betroffenen Menge multipliziert. Das Ergebnis, das auch negativ sein kann, wird zur Geldkomponente addiert. Diese Anpassung erfolgt mit dem zeitlichen Abstand zwischen Reallokationstag und der nächsten Preisfeststellung des Geldmarktfonds, der nach dem nächstmöglichen Annahmeschluss des Geldmarktfonds liegt
5. Anfallende Sicherheitskosten für die im Portfolio enthaltenen Aktienindexfutures-Kontrakte an der EUREX werden auf täglicher Basis berechnet und von der Geldkomponente abgezogen.
6. Sonstige Zahlungen oder Kosten oder Erträge, die aus Reallokationen oder aus Umsätzen von Zertifikaten zwischen Emittentin und Index Advisor oder aus dem Halten von Indexbestandteilen durch den Index Sponsor entstehen und von ihrer Art oder/und

Auswirkungen mit den Punkten 2. bis 5. vergleichbar sind, werden zur Geldkomponente, im Falle von Erträgen, addiert bzw. von ihr, im Falle von Kosten, subtrahiert.

Der Index Advisor sorgt durch die Gestaltung der Reallokationen dafür, dass sich die Geldkomponente abzüglich der anteiligen Strukturierungsgebühr in den folgenden Grenzen bewegt. Der absolute Betrag der Geldkomponente, welche positiv oder negativ sein kann, abzüglich der anteiligen Strukturierungsgebühr, geteilt durch die Anzahl der Ausstehenden Zertifikate, darf maximal 3% vom Indexstand betragen. Eine Überschreitung zu einem Zeitpunkt kann eine außerordentliche Reallokation auslösen. In jedem Fall wird eine Überschreitung bei der nächsten regulären Reallokation berücksichtigt. Die Geldkomponente wird nicht verzinst.

3.3 Anteilige Strukturierungsgebühr

Die anteilige Strukturierungsgebühr wird gemäß folgender Formel berechnet.

$$G_t = \sum_{s=T}^{t-1} \frac{G \cdot I_s \cdot AZ_s}{360}$$

mit:

- G_t anteilige Strukturierungsgebühr zum Zeitpunkt t
- G Strukturierungsgebühr
- I_s Schlusskurs des Index am Tag s
- AZ_s Anzahl der Ausstehenden Zertifikate am Tag s
- T letzter Verrechnungstag bzw. Starttag

Verbalisierung der anteiligen Strukturierungsgebühr:

1. Zunächst wird die Anzahl der Kalendertage zwischen dem Zeitpunkt t (ausschließlich) und dem letzten Verrechnungstag bzw. Starttag (einschließlich) ermittelt.
2. Für jeden dieser Kalendertage wird die Strukturierungsgebühr mit dem jeweiligen Schlusskurs des Index und der Anzahl der Ausstehenden Zertifikate multipliziert und anschließend durch 360 dividiert.
3. Die Ergebnisse für die entsprechende Anzahl von Kalendertagen werden aufsummiert und bilden die anteilige Strukturierungsgebühr.

Die anteilige Strukturierungsgebühr wird jeweils an den Verrechnungstagen in die Geldkomponente überführt. Sie wird dazu von der Geldkomponente abgezogen und danach auf Null zurückgesetzt.

4 Reallokationen

4.1 Reguläre Reallokationen

Der reguläre Reallokationstag ist jeweils der 1. Dienstag eines jeden Monats. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag ist der nächste Bankarbeitstag der reguläre Reallokationstag. Der Index Advisor hat an jedem regulären Reallokationstag das Recht, eine Reallokation des Index zu beauftragen. Am Bankarbeitstag vor dem regulären Reallokationstag überprüft der Index Advisor, ob die Indexzusammensetzung der aktuellen Portfoliostrategie (siehe 2.3) entspricht. Er prüft insbesondere, ob die in 2.3 angegebenen maximalen Gewichte für Anleihen und Exchange Traded Funds eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, legt er wie in 2.3 beschrieben Veränderungen der Zusammensetzung des Index und/oder der Mengen der Indexbestandteile fest, die zu einer Optimierung des Gesamtportfolios im Hinblick auf die aktuelle Portfoliostrategie führen. In diesem Fall beauftragt der Index Advisor am Reallokationstag eine Reallokation.

Dazu teilt der Index Advisor dem Index Sponsor zwischen 10:00 und 12:00 MEZ die neue Zielzusammensetzung des Index, die neuen Mengen der Indexbestandteile und Limite für die Referenznettogeldkurse bzw. Referenznettobriefkurse für alle in ihrer Menge erhöhten bzw. verminderten Indexbestandteile mit. Die Limite für die Referenznettogeldkurse bzw. Referenznettobriefkurse gibt der Index Advisor anhand der Marktsituation des jeweiligen Indexbestandteils, anhand der von ihm angestrebten Rendite für diesen Indexbestandteil und anhand des von ihm angestrebten Profils des Portfolios insbesondere in Bezug auf die Rendite, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Abweichend davon gibt der Index Advisor bei einem Geldmarktfonds als Indexbestandteil kein Limit vor, wenn die Fondsgesellschaft (oder eine von ihr hierzu berufene Stelle) Fondsanteile ausgibt und zurücknimmt und einen Nettoinventarwert pro Fondsanteil berechnet und veröffentlicht.

Mit der Beauftragung durch den Index Advisor beginnt die Umsetzungsfrist für die Ermittlung der Referenzkurse von zwei Stunden pro betroffenen Indexbestandteil. Die Gesamtumsetzungsfrist beträgt zwei Stunden multipliziert mit der Anzahl der, bei der jeweiligen Reallokation, betroffenen Indexbestandteile. Die Ermittlung eines Referenzkurses für einen Indexbestandteil erfolgt dabei zwischen 9:00 und 17:30 MEZ, maximal jedoch begrenzt auf die Handelszeit an der Maßgeblichen Börse. Wenn die Gesamtumsetzungsfrist zur Ermittlung der Referenzkurse bis 17:30 MEZ oder den offiziellen Börsenschluss an den betroffenen jeweiligen Maßgeblichen Börse noch nicht abgelaufen ist, kann die verbleibende Zeit der Gesamtumsetzungsfrist am unmittelbar folgenden Handelstag für die Ermittlung der Referenzkurse verwendet werden.

1. Zunächst ermittelt der Index Sponsor die Referenzkurse für alle in ihrer Menge verminderten Indexbestandteile mit Ausnahme der in 3. genannten Paare von Indexbestandteilen.
2. Wenn für einen in seiner Menge verminderten Indexbestandteil kein Referenzkurs ermittelt werden kann, weil der Referenzkurs eines in seiner Menge verminderten Indexbestandteils niedriger wäre als das vom Index Advisor vorgegebene Limit oder weil für die Betroffene Menge kein Referenzkurs ermittelt werden kann, teilt der Index Sponsor dem Index Advisor dies mit. Die beauftragte Reallokation wird in diesem Fall zunächst für alle in ihrer Menge verminderten Indexbestandteile mit Ausnahme des oder der Indexbestandteile, für welche kein Referenzkurs ermittelt werden konnte, durchgeführt. Die Reallokation wird danach wie in 5. beschrieben fortgesetzt.
3. Bei Reallokationen in Exchange Traded Funds oder/und Aktienindexfutures-Kontrakten gilt folgender Ablauf. Der Index Advisor kann Paare von Indexbestandteilen vorgeben, die zeitgleich umzusetzen sind, weil die Aktienindexfutures-Kontrakte ausschließlich zu Absicherung der Exchange Traded Funds eingesetzt werden dürfen. Für diese Paare ermittelt der Index Sponsor die Referenzkurse zeitgleich. Wenn analog zu 2. für ein solches Paar nicht beide Referenzkurse zeitgleich ermittelt werden können, teilt der Index Sponsor dem Index Advisor dies mit. Die beauftragte Reallokation wird in diesem Fall zunächst für alle Paare, für welche beide Referenzkurse ermittelt werden konnten, durchgeführt. Die Reallokation wird danach wie in 5. beschrieben fortgesetzt.
4. Wenn für alle in 1. und 3. genannten Indexbestandteile Referenzkurse ermittelt werden konnten, dann ermittelt der Index Sponsor danach die Referenzkurse für alle in ihrer Menge erhöhten Indexbestandteile. Wenn für einen in seiner Menge erhöhten Indexbestandteil kein Referenzkurs ermittelt werden kann, weil der Referenzkurs eines in seiner Menge erhöhten Indexbestandteils höher wäre als das vom Index Advisor vorgegebene Limit oder weil für die Betroffene Menge kein Referenzkurs ermittelt werden kann, teilt der Index Sponsor dem Index Advisor dies mit. Die beauftragte Reallokation wird in diesem Fall durchgeführt mit Ausnahme des oder der Indexbestandteile, für welche keine Referenzkurs ermittelt werden konnte. Die Reallokation wird danach wie in 5. beschrieben fortgesetzt.
5. Wenn wie unter 2., 3. oder 4. beschrieben kein Referenzkurs ermittelt werden konnte, muss der Index Advisor Anpassungen an der beauftragten Reallokation vornehmen und diese dem Index Sponsor mitteilen. Die Anpassungen dürfen jedoch keine Indexbestandteile betreffen, für die die Referenzkurse bereits ermittelt wurden.
6. Der unter 1. bis 4. beschriebene Ablauf beginnt danach erneut für die Indexbestandteile, für die unter 5. Anpassungen vorgenommen wurden.
7. Die unter 5. beschriebenen Anpassungen dürfen maximal drei Mal pro Reallokation durch den Index Advisor vorgenommen werden. Wenn auch nach der dritten Anpassung für einen oder mehrere in ihrer Menge verminderten oder erhöhten Indexbestandteil die Reallokation nicht durchgeführt werden konnte, wird die Reallokation für die und nur die betreffenden Indexbestandteile abgebrochen.

Am ersten Bankarbeitstag nach Abschluss der Reallokation wird die neue Indexzusammensetzung auf der Internetseite des Index Sponsors www.eniteo.de bekannt gegeben.

4.2 Außerordentliche Reallokationen

Der Index Advisor hat das Recht, zusätzlich zu den regulären Reallokationen an Bankarbeitstagen zwischen 9:00 und 17:30 MEZ eine außerordentliche Reallokation zu beauftragen. Folgende Gründe können zu einer außerordentlichen Reallokation führen.

- Änderung des Ratings eines Indexbestandteils
- durch den Index Advisor erwartete Änderung des Ratings eines Indexbestandteils aufgrund einer geänderten Nachrichtenlage

- wenn der Index Advisor bei laut 2.2 infrage kommenden Indexbestandteilen, die jedoch noch nicht Indexbestandteil sind, aufgrund einer geänderten Nachrichtenlage überdurchschnittliche Marktchancen gegenüber schon enthaltenen Indexbestandteilen sieht
- wenn der Index Advisor bei enthaltenen Indexbestandteilen aufgrund einer geänderten Nachrichtenlage überdurchschnittliche Marktrisiken gegenüber laut 2.2 infrage kommenden Indexbestandteilen, die jedoch noch nicht Indexbestandteil sind, sieht
- bei einem Kursgewinn von mehr als 10% innerhalb von fünf Bankarbeitstagen in einem Indexbestandteil, zur Realisierung von Gewinnen
- bei einem Kursverlust von mehr als 10% innerhalb von fünf Bankarbeitstagen in einem Indexbestandteil, zur Begrenzung von Verlusten
- die Rückzahlung einer Anleihe, die Indexbestandteil ist
- der Verfallstermin eines Aktienindexfuture-Kontraktes, der Indexbestandteil ist, liegt in fünf oder weniger Bankarbeitstagen
- der absolute Betrag der Geldkomponente abzüglich der anteiligen Strukturierungsgebühr, geteilt durch die Anzahl der Ausstehenden Zertifikate, beträgt mehr als 3% vom Indexstand
- ein Umsatz wie in 4.3 beschrieben

Die Umsetzungsfrist für die Ermittlung der Referenzkurse beträgt in diesem Fall drei Stunden pro betroffenen Indexanteil. Die Gesamtumsetzungsfrist beträgt drei Stunden multipliziert mit der Anzahl der, bei der jeweiligen Reallokation, betroffenen Indexbestandteile. Außer den voran genannten Abweichungen gilt der in 4.1 beschriebene Ablauf. Insbesondere gelten die in 4.1, 1. Absatz genannten Kriterien für Auswahl und Mengen der Indexbestandteile.

4.3 Reallokationen im Zusammenhang mit Umsätzen

1. Im Fall dass der Index Advisor beabsichtigt von der Emittentin Zertifikate zu kaufen oder im Falle dass der Index Advisor beabsichtigt der Emittentin Zertifikate zu verkaufen, zeigt der Index Advisor dem Index Sponsor dies an. Der Index Advisor kann gleichzeitig eine außerordentliche Reallokation beauftragen. Wenn die Geldkomponente durch den Umsatz zwischen Index Advisor und Emittentin negativ wird oder der Betrag der Geldkomponente abzüglich der anteiligen Strukturierungsgebühr, geteilt durch die Anzahl der Ausstehenden Zertifikate, sich auf mehr als 3% vom Indexstand erhöht, beauftragt der Index Advisor in jedem Fall eine außerordentliche Reallokation. Insbesondere gelten die in 4.1, 1. Absatz genannten Kriterien für Auswahl und Mengen der Indexbestandteile.

Sollte die Reallokation wie unter 4.1 Punkt 5 beschrieben abgebrochen werden, kann der Index Advisor

- a) die Reallokation nochmals ohne Nennung von Limiten beauftragen, die Ermittlung der betroffenen Referenzkurse erfolgt dann vom Index Sponsor wie im Falle von Ordentlichen Kündigungsterminen, oder
 - b) den Auftrag für den Kauf oder Verkauf von Zertifikaten zurückziehen, ohne dass es zu einer Reallokation kommt, wie unter 4.1 Punkt 5 beschrieben.
2. Beim Verkauf von Zertifikaten vom Anleger an die Emittentin teilt der Index Sponsor dem Index Advisor die betroffene Stückzahl mit. Beim nächsten Auftrag für einen Umsatz zwischen Index Advisor und Emittentin wie unter 1. beschrieben berücksichtigt der Index Advisor diese Stückzahl, indem er sie zu seiner Stückzahl addiert, falls es sich um einen Verkauf durch den Index Advisor handelt oder indem er sie von seiner Stückzahl subtrahiert, falls es sich um einen Kauf durch den Index Advisor handelt. Weiterhin gilt der unter 1. beschriebene Ablauf.

4.4 Erstmalige Reallokation am Starttag

Der Index Advisor legt am Starttag die anfängliche Indexzusammensetzung und die diesbezüglichen Mengen unter Berücksichtigung des Ausstehenden Zertifikatevolumens fest. Hierbei gilt der unter 4.1 beschriebene Ablauf.

5 Ordentliche Kündigung und Einlösung

Die Laufzeit des Index ist grundsätzlich nicht begrenzt. Der Index Sponsor hat jedoch das Recht, den Index mit einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen zum Ordentlichen Kündigungstermin zu kündigen. Der Indexstand wird in diesem Fall letztmalig am Ordentlichen Kündigungstermin berechnet. Eine solche Kündigung wird wie in Abschnitt 6 beschrieben veröffentlicht.

Zu den Ordentlichen Kündigungsterminen hat des Weiteren der Anleger das Recht, die Einlösung des Zertifikats zu verlangen. Näheres regelt § 2 der Zertifikatsbedingungen.

Bei einer Einlösung wird ferner am jeweiligen Einlösungstermin der Quotient aus der Anzahl der nicht zur Einlösung eingereichten Zertifikate und der Anzahl der Ausstehenden Zertifikate gebildet. Danach werden die Mengen der Indexbestandteile, die Geldkomponente und die anteilige Strukturierungsgebühr mit diesem Quotienten multipliziert, um das nach der Einlösung von Zertifikaten verbleibende Portfolio zu repräsentieren.

Aufgrund der in Abschnitt 3.2 beschriebenen Geldkomponente wird der Indexstand in den auf den Ordentlichen Kündigungstermin folgenden Bankarbeitstagen nochmals aktualisiert. Die letzte Aktualisierung findet zehn Bankarbeitstage nach dem Ordentlichen Kündigungstermin statt.

6 Veröffentlichungen und weitere Informationen

Die anfängliche sowie die jeweils aktuelle Zusammensetzung des Index (inklusive der Maßgeblichen Börsen und der Maßgeblichen Terminbörsen), der jeweils aktuelle Indexstand sowie weitere Informationen zum Index Sponsor und zum Index sind auf der Internetseite des Index Sponsors www.eniteo.de veröffentlicht. Diese sind bei Bedarf auch bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank AG, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich.

Der Index ist mit folgenden Kürzeln versehen:

WKN: DZOSRD

ISIN: DE000DZOSRD5

Der Indexstand wird ferner unter dem Reuterskürzel DEDZOSRD=DZFT veröffentlicht.

Der Index Sponsor hat das Recht, die o.g. Aufgaben teilweise oder ganz an einen Erfüllungsgehilfen zu übertragen.

Frankfurt am Main, 29. März 2010

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main